



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Umsetzung des Fonds für soziale Härten

1. Wann wurde damit begonnen, eine Förderrichtlinie für die Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein zu erstellen? Wie weit ist der Prozess der Ausgestaltung der Förderrichtlinie mit den Kommunalen Landesverbänden fortgeschritten? Wann rechnet die Landesregierung mit der Fertigstellung dieser Förderrichtlinie? Welche Maßnahmen hat die Landesregierung unternommen, um Doppelstrukturen mit den bereits bestehenden Fördermaßnahmen der Insolvenzberatung des Landes zu vermeiden?

— Antwort:

Der Prozess der Richtlinienerarbeitung hat mit der Übernahme durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport am 23.01.2023 begonnen.

Die Förderrichtlinie wurde den kommunalen Landesverbänden (KLV) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zugesandt. Die Stellungnahme der KLV ging dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport am 31.05.2023 zu. Die Inhalte der Stellungnahme werden derzeit geprüft.

Mit einer Veröffentlichung ist zeitnah nach der Prüfung der Stellungnahme der KLV zu rechnen.

Da es sich bei der Förderung von zusätzlich erforderlichen Beratungsangeboten der kommunalen Schuldnerberatungsstellen aufgrund der steigenden Energiepreise um eine außerplanmäßige Förderung von anlassbezogenen Mehrbedarfen handelt, kommt es zu keiner Dopplung mit bestehenden Regelförderungen.

2. In welchem Umfang können Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII durch den Fonds für soziale Härten Leistungen zusätzlich zu bereits bestehenden staatlichen Leistungen bekommen? Werden diese auf bestehende Leistungen angerechnet?

Antwort:

Aus dem Fonds zur Abdeckung sozialer Härten, insbesondere zur Abmilderung der Folgen gestiegener Energiepreise werden bestehende und kurzfristig umzusetzende neu geschaffene regionale und soziale Angebote lokaler Hilfsorganisationen gefördert.

Aus den Mitteln dieses Fonds können insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft geleistet werden (z.B. Essensausgabe an Bedürftige, Tagestreffs, Freizeitaktivitäten für Kinder) oder Zuschüsse zum Kauf energiesparsamer Haushaltsgroßgeräte (z.B. Kühlschrank, Herd, Waschmaschine) gewährt werden.

Ob die Billigkeitsleistungen auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII anzurechnen sind, bestimmt sich nach der Umsetzung der Richtlinie durch die Kreise und kreisfreien Städte.

Die gewährten Zuwendungen werden nicht auf Leistungen nach dem SGB II als Einkommen berücksichtigt, wenn ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre. Nur wenn die Zuschüsse die Lage der Leistungsberechtigten so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären, würde eine Anrechnung auf die SGB II-Leistung erfolgen (§ 11a SGB II).

Gewährte Zuschüsse werden auf Leistungen nach dem SGB XII nur soweit als Einkommen berücksichtigt, als dass sie einen ausdrücklich genannten Zweck haben und die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Insofern würden beispielsweise Leistungen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Form eines Besuchs eines Seniorencafés oder die Teilnahme an einem Schwimmkurs für Kinder nicht auf die Sozialhilfe angerechnet. Zuschüsse zu Elektrogroßgeräten, die in Höhe des Differenzbetrages zwischen einem durch die Sozialhilfe anererkennungsfähigen, angemessenen Elektrogroßgerät und einem energiesparsamen Haushaltsgroßgerät erbracht werden, werden ebenfalls nicht auf Leistungen der Sozialhilfe angerechnet.

3. In welcher Richtlinie ist geregelt, wie Vereine und Verbände, die nicht im Sport aktiv sind, im Rahmen des Härtefallfonds Geld vom Land bekommen können? Seit wann gibt es diese Richtlinie bzw. seit wann ist diese gültig?

Antwort:

Die Richtlinie befindet sich derzeit in der Abstimmung und ist noch nicht veröffentlicht. Da sich durch die lange nicht vorliegenden Bundesförderprogramme Verzögerungen und seit den Beschlüssen im September 2022 auch eine neue Sachlage ergeben hat, ist das Ziel eine möglichst passgenaue Unterstützung betroffener Vereine und Verbände im sozialen Bereich sicherzustellen.

Hierzu steht das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung auch im Kontakt mit unterschiedlichen Trägern/Trägerorganisationen, die von diesen Richtlinien profitieren würden.

4. Wie hoch ist das aktuelle IST bei dem Haushaltstitel 10 05 633 14 "Fonds für soziale Härten"?

Antwort:

Mit Stand 05.06.2023 wurden bislang von den Kreisen und kreisfreien Städten Beträge in Höhe von 4.371.850,00 EUR abgerufen.